

club für französische hirtenhunde e. V.

>> Berger de Beauce <<>> de Brie <<>> de Picardie<<



Geschäftsordnung des clubs für französische hirtenhunde e.V.

in der Fassung vom 8. Oktober 1988

mit Änderungen vom 14. März 1993

mit Änderungen vom 20. Juli 2002

mit Änderungen vom 21. September 2002

mit Änderungen vom 30. März und 02. April 2003

mit Änderungen vom 10. – 12. Juni 2005

mit Änderungen vom 06. – 08. Juni 2008

mit Änderungen vom 24. – 26. Juni 2011

mit Änderungen vom 24. Juni 2012

mit Änderungen vom 19. April 2015

mit Änderungen vom 29. Mai 2016

mit Änderungen vom 26.10.2018

mit Änderungen vom 14.05.2019

§ 1 Die Geschäftsordnung des Vorstandes des Clubs für Französische Hirtenhunde e. V. regelt die Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder sowie die Verfahrensweisen. Die Geschäftsordnung ist Bestandteil der Vereinsordnungen gemäß § 16 der Satzung und kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vom Vorstand geändert werden.

§ 2 Zuständigkeit

§ 2.1 Der Präsident

Der Präsident ist Mitglied des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) Vorstandes des Vereins. Er vertritt den Verein gemeinsam mit einem anderen Mitglied des BGB-Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich.

Der Präsident ist insbesondere verantwortlich für

- Überwachung der ordnungsgemäßen Amtsführung durch die Vereinsorgane und deren angegliederten Organe,
- Repräsentation des Clubs im In- und Ausland
- Leitung der Mitgliederversammlung bei Ausfall der Versammlungsleitung und der Vorstandssitzungen.

Ihm Unterstehen folgende Beauftragte, denen gegenüber er die Weisungsbefugnis hat:

Der Datenschutzbeauftragte, der Richterobmann.

§ 2.2 Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist Mitglied des BGB-Vorstandes des Vereins. Er ist der Vertreter des Präsidenten.

Der Geschäftsführer ist insbesondere verantwortlich für die

- Führung aller Geschäfte des Vereins die nicht an andere übertragen wurden,
- Koordination aller Arbeiten im Bereich des Vorstandes.

Ihm unterstehen folgende Beauftragte, denen gegenüber er die Weisungsbefugnis hat:

Alle Welpenvermittlungen und deren Vertreter, der Tierschutzbeauftragte, das Ausstellungswesen und das Gebrauchshundewesen.

§ 2.3 Der Kassierer

Der Kassierer ist Mitglied des BGB- Vorstandes. Er ist insbesondere verantwortlich für die

- Kassen- und Buchführung, sowie die Mitgliederverwaltung,
- Einleitung von Verfahren zur Streichung von der Mitgliederliste gem. § 6 Satzung,
- des Rechnungs- und Mahnwesens, soweit nicht anders geregelt, sowie den monetären Bereich des Zuchtgeschehens, sofern nicht anders geregelt,
- der Kassierer kann nach Absprache mit dem Vorstand Teile seiner Aufgaben (Mitgliederverwaltung) an andere Vereinsmitglieder delegieren.

§ 2.4 Der Schriftführer

Er ist insbesondere verantwortlich für die

- Führung der Protokolle bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen,
- Korrektur der Veröffentlichungen des Clubs,
- die Clubwerbung,
- Führung des Schriftverkehrs soweit dieser nicht durch die Vorstandsmitglieder selbst erledigt wird,
- Schriftliche Nachbetreuung der Welpenerwerber,
- Führung des Beschlussordners.

Ihm unterstehen folgende Beauftragte, denen gegenüber er die Weisungsbefugnis hat: Redaktion CJ und UR, und der Internetbeauftragte.

§ 2.5 Der Zuchtbuchführer

Er ist zuständig für die

- Führung der Zuchtbücher, der Register, der HD-Liste, der Liste der zur Zucht zugelassenen Hunde,
- Redaktion und Herausgabe des Zuchtbuches,
- Überwachung der Zuchtbestimmungen,
- Vorbereitungen von Zuchtzulassungsprüfungen,
- Erstellung der Ahnentafeln und Registerpapiere,
- Veröffentlichung sämtlicher Ergebnisse,
- Die Erstellung des zugehörigen Rechnungswesens und Information des Kassierers, der den Zahlungseingang und ggf. das Mahnwesen verantwortet
- Leitung der ZK-Sitzungen und Vorlage der Beschlüsse der ZK beim Vorstand zur Genehmigung und Veröffentlichung im CJ.

Ihm unterstehen folgende Beauftragte, denen gegenüber er die Weisungsbefugnis hat:

Beauftragter für HD/ Zahnkarte, Zuchtberater sowie deren Stellvertreter, Hauptzuchtwart und Zuchtwarte und der kynologische Berater.

Er kann nach Absprache mit dem Vorstand Teile seiner Aufgaben an andere Vereinsmitglieder delegieren (z.B. HD-, PRA-Auswertung, Versand von Formblättern etc.), behält jedoch in jedem Falle die Verantwortung.

§ 2.6 Der Gesamtvorstand

Er hat die Weisungsbefugnis gegenüber allen Verantwortlichen der LGs, AGs und Kommissionen, sowie gegenüber allen oben nicht direkt aufgeführten Beauftragten. Er ist zuständig für die Korrekturlesung des Clubjournals.

§ 3

§ 3.1 Haushalt

Der Haushaltsplan ist gemeinsam mit dem Kassenbericht des abgeschlossenen Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung vorzulegen und von dieser zu genehmigen. Der Gesamtvorstand beschließt nach Vorlage des Kassierers einen vorläufigen Geschäftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres, der sich an den Daten des abgelaufenen Geschäftsjahres orientiert.

§ 3.2 Zahlungen der Kasse

Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen zu begleichen. Erstattungen der Auslagen von Mitgliedern bzw. Amtsinhabern haben monatlich spätestens zum 25. zu erfolgen.

§ 3.3 Kassenbestände und Belege

Der Kassierer legt dem Vorstand jeweils auf den Vorstandssitzungen eine Summen-Saldenliste vor. Er lässt alle Eigenbelege von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gegenzeichnen.

§ 3.4 Mitgliederverwaltung

Von dem Vereinsprogramm (GS-Verein) erhält der Gesamtvorstand im Bedarfsfall angeforderte Listen vom Kassierer.

§ 3.5 Delegieren

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf Arbeiten der Kasse delegieren. Der Kassierer behält aber in jedem Fall die Verantwortung.

§ 4 Stellenbeschreibungen der Weisungsbefugten

§ 4.1 Präsident

Dem Präsidenten unterstehen:

Der Datenschutzbeauftragte

Der Richterobmann

§ 4.2 Geschäftsführer

Dem Geschäftsführer unterstehen:

Die Welpenvermittlungen

Der Tierschutzbeauftragte

Der Beauftragte für das Ausstellungswesen

Der Beauftragte für das Gebrauchshundewesen

§ 4.3 Schriftführer

Dem Schriftführer unterstehen:

Die Redaktion CJ

Die Redaktion UR

Der Internetbeauftragte

§ 4.4 Zuchtbuchamt

Dem Zuchtbuchamt unterstehen:

Der Beauftragte für HD/PRA/Zahnkarte

Die Zuchtberater

Die Stellvertretenen Zuchtberater

Der Hauptzuchtwart

Die Zuchtwarte

§ 4.5 Gesamtvorstand

Dem Gesamtvorstand unterstehen:

Die LGs

Die rassespezifischen AGs

Die AG Verhalten

Die AG Junghunde

Die Zuchtkommission

Sowie alle nicht aufgeführten Beauftragten.